

# **Richtlinien**

**der Kassenärztlichen Bundesvereinigung  
für die Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen  
in der kassenärztlichen/vertragsärztlichen Versorgung**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung erläßt gem. § 75 Abs. 7 SGB V folgende Richtlinien für die Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen in der kassenärztlichen/vertragsärztlichen Versorgung.\*

### **D. Berücksichtigung medizinischer Erfordernisse**

1. Bei der Durchführung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen ist sicherzustellen, daß der jeweils maximal zulässige Zeitraum zwischen Probenahme und Untersuchung eingehalten und auch bei maximalem Probenanfall bei den einzelnen Untersuchungen nicht überschritten wird. Das Datum der Probenahme ist zu vermerken.
2. Es ist darauf zu achten, daß bei Gewinnung, Transport und Verwahrung von Untersuchungsmaterial keine Verfälschung der Meßgrößen eintritt.
3. Zur Sicherstellung unaufschiebbarer Untersuchungen muß eine Notfallbearbeitung gewährleistet sein durch Bereitstellung geeigneter Gerätekapazität oder Zusammenarbeit mit einer anderen Laborgemeinschaft beziehungsweise Laborpraxis.

### **E. Fachkunde**

Die Fachkunde zur Erbringung von Laboratoriumsleistungen in der kassenärztlichen/vertragsärztlichen Versorgung richtet sich nach der gemäß § 135 Abs. 2 SGB V getroffenen Vereinbarung (siehe Anhang).

### **F. Genehmigungsverfahren**

1. Die Berechtigung zur Abrechnung der laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen, für deren Erbringung ein Fachkundenachweis erforderlich ist, ist bei der kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen.
2. Dem Antrag sind die erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen beizufügen.
3. Über den Antrag entscheidet die kassenärztliche Vereinigung.
4. Bestehen trotz der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen Zweifel an der fachlichen Qualifikation des Antragstellers, so kann die Kassenärztliche Vereinigung die Erteilung der Genehmigung zur Abrechnung der beantragten Leistungen von der erforderlichen Teilnahme an einem Kolloquium mit der Laborkommission abhängig machen.
5. Kann der Arzt im Kolloquium seine Befähigung nicht ausreichend belegen, ist die Wiederholung des Kolloquiums frühestens nach drei Monaten möglich.

---

\* Laut Beschluß vom 9. Mai 1994 sind die übrigen Abschnitte der Richtlinie außer Kraft.

### Anhang (zu Abschnitt E)(vom 1.1.93)

Die Anforderungen an die fachliche Befähigung zur Erbringung von Laboratoriumsleistungen in der vertragsärztlichen Versorgung werden von den Partnern des Bundesmantelvertrages (BMV) und des Arzt/Ersatzkassenvertrages (EKV) gemäß §135 Abs. 2 SGB V wie folgt festgelegt:

1. Die Anforderungen an die fachliche Befähigung für die Durchführung und Abrechnung der jeweils beantragten Laboruntersuchungen sind erfüllt, wenn der Antragsteller erfolgreich an einem Kolloquium (Fachgespräch) teilgenommen hat.
2. Vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium (Fachgespräch) sind befreit:
  - 2.1 Ärzte mit der Berechtigung zum Führen der Arztbezeichnung "Arzt für Laboratoriumsmedizin",
  - 2.2 Ärzte mit der Berechtigung zum Führen der Arztbezeichnung "Arzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie" bei Antrag auf Durchführung und Abrechnung blutgruppenserologischer, mikroskopischer, immunologischer, infektionsimmunologischer, parasitologischer, mykologischer, bakteriologischer und/ oder virologischer Laboratoriumsuntersuchungen,
  - 2.3 Ärzte aus den neuen Bundesländern, die die Berechtigung zum Führen der Arztbezeichnung "Arzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie" nach 1970 erworben haben, bei Antrag auf Durchführung und Abrechnung mikroskopischer, immunologischer, infektionsimmunologischer, parasitologischer, mykologischer, bakteriologischer und/oder virologischer Laboratoriumsuntersuchungen und
  - 2.4 Ärzte mit der Berechtigung zum Führen der Arztbezeichnung "Arzt für Transfusionsmedizin" bei Antrag auf Durchführung und Abrechnung blutgruppenserologischer, immunologischer und/oder infektionsimmunologischer Untersuchungen.
3. Für Ärzte nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 gilt die fachliche Befähigung mit der Berechtigung zum Führen der jeweiligen Arztbezeichnung als nachgewiesen.
4. Die Berechtigung zur Durchführung und Abrechnung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Kapitels O Abschnitt III bzw. des Kapitels B EBM ist bei der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen.
  - 4.1 Dem Antrag sind die gemäß Nrn. 5 und 6 erforderlichen Urkunden bzw. Zeugnisse beizufügen.
  - 4.2 Über den Antrag entscheiden die zuständigen Stellen der Kassenärztlichen Vereinigung aufgrund der vorgelegten Urkunden und Zeugnisse gemäß der Nr. 5 oder der Teilnahme an einem Kolloquium (Fachgespräch).
5. Für den Nachweis über die Berechtigung zum Führen einer Arztbezeichnung ist die Urkunde der Ärztekammer über das Recht zum Führen der Arztbezeichnung vorzulegen.

6. Für die Zulassung zum Kolloquium (Fachgespräch) sind Zeugnisse über den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die jeweils beantragte(n) laboratoriumsmedizinische(n) Untersuchung(en) vorzulegen. die

6.1 von dem zur jeweiligen Weiterbildung ermächtigten Arzt unterzeichnet sein müssen und

6.2 insbesondere folgende Angaben enthalten sollen:

- Überblick über die in der Einrichtung, in der die Weiterbildung stattfand, angewandten labormedizinischen Methoden und untersuchten Parameter,
- Aufstellung der vom Antragsteller unter Anleitung erbrachten und selbständig durchgeführten Laboratoriumsuntersuchungen und die dafür jeweils aufgewendete Ausbildungszeit.

Dies gilt nicht für Kolloquien (Fachgespräche) nach Nr. 7.

7. Die Kolloquien (Fachgespräche) werden von der hierfür bei der Kassenärztlichen Vereinigung eingerichteten Kommission durchgeführt.

8. Bestehen bei den in Nrn. 2.1 bis 2.4 genannten Ärzten mit Arztbezeichnung Zweifel an der fachlichen Qualifikation, ist diese in einem Kolloquium (Fachgespräch) zu überprüfen. Das gleiche gilt, wenn der antragstellende Arzt eine im Vergleich zu dieser Vereinbarung abweichende, aber gleichwertige Qualifikation nachweist.

9. Kann der Antragsteller im Kolloquium (Fachgespräch) seine Qualifikation nicht ausreichend belegen, ist eine Wiederholung frühestens nach 3 Monaten möglich.

10. Die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung von den Kassenärztlichen Vereinigungen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt. Dies gilt auch für Ärzte und Fachwissenschaftler der Medizin aus den neuen Bundesländern, die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgrund § 11 Nr. 5.1 bzw. 5.2 der Übergangsregelung des Anhangs zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) die Genehmigung einer Kassenärztlichen Vereinigung zur Durchführung und Abrechnung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen gemäß Abschnitt III des Kapitels O BMÄ/E-GO erhalten haben.